

**Satzung
der Stadt Melle über die Erhebung
von Standgebühren auf dem Jahrmarkt „Gesmolder Kirmes“**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588); des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und §§ 60b, 68, 68a, 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.09.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1174) m.W.v. 01.08.2022, hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Für die Benutzung der Flächen auf dem Gesmolder Kirmes sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Leistungen werden Gebühren nach dem im Anhang zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 1
Gebührenpflicht, Höhe der Standgebühren und Fälligkeit**

- (1) Für die Benutzung der Flächen auf dem Gesmolder Kirmes sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Leistungen werden Gebühren nach dem im Anhang zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der schriftlichen Bestätigung zur Teilnahme oder mit der Zuweisung des Platzes oder Standes in mündlicher oder schriftlicher Form. Die Gebühren sind sofort, d.h. unmittelbar nach der Festsetzung fällig. Aufrechnungen mit Forderungen des Gebührenschuldners sind unzulässig.
- (3) Sofern von der bestandskräftigen Zulassung kein Gebrauch gemacht wird, kann aufgrund des höheren Organisationsaufwandes der entstandene Personalaufwand in Rechnung gestellt werden.

**§ 2
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist derjenige, der die Fläche des Gesmolder Kirmes und ihre Einrichtung benutzt oder benutzen lässt. Daneben ist Gebührenschildner, wer den Antrag auf Zulassung gestellt hat oder mit der Aufstellung, dem Verkauf der Waren oder der Beaufsichtigung des Verkaufsstandes beauftragt ist. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren für einen Standplatz auf der Kirmes werden als Tagesgebühren erhoben und – bis auf Karusselle (incl. Ponyreiten) und Großfahrgeschäfte - nach den Frontmetern der in Anspruch genommenen Fläche berechnet. Die Berechnungsgrundlage für Karusselle und Großfahrgeschäfte ist die in Anspruch genommene Grundfläche.
- (2) Die festgesetzte Standgebühr ist eine Standgebühr ohne Mehrwertsteuer.
- (3) Der Nutzungsberechtigte eines Standplatzes hat keinen Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Gebühren, wenn er seinen Platz vorzeitig räumt oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder wegen Nichtbeachtung der Marktsatzung oder anderer gesetzlicher Bestimmungen der Kirmes verwiesen worden ist.
- (4) Der Nutzungsberechtigte eines Standplatzes hat keinen Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Gebühren, wenn er seinen Platz vorzeitig räumt oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder wegen Nichtbeachtung der Marktsatzung oder anderer gesetzlicher Bestimmungen der Kirmes verwiesen worden ist.
- (5) Wird ein Standplatz an einem Tage mehrmals vergeben, ist jedes Mal die volle Gebühr zu entrichten.
- (6) Sämtliches Betriebseigentum des Schaustellers ist nach Beendigung der Kirmes innerhalb der von der Stadt festgesetzten Frist vollständig von der Veranstaltungsfläche zu entfernen. Die Frist ist der ausgestellten Teilnahmeberechtigung für die jeweilige Veranstaltung zu entnehmen.
- (7) Entstehen der Stadt bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Kirmesbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese in ihrer tatsächlichen entstandenen Höhe gesondert abzugelten. Für die Erhebung dieser Aufwendungen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 4 Versorgung

Der Stromverbrauch wird über eine durch die Stadt Melle beauftragte Elektrofirma direkt mit den Schaustellern abgerechnet.

§ 5 Zuständigkeit

Die Durchführung der Gesmolder Kirmes obliegt dem Ortsrat Gesmold. Er kann sich dabei des Bürgerbüros Gesmold bedienen. Der Ortsrat Gesmold kann in besonders gelagerten Fällen von den Standgeldsätzen abweichen.

**§6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Melle, den

Bürgermeisterin
Jutta Dettmann



**Anlage 1
zur Satzung
der Stadt Melle über die Erhebung
von Standgebühren auf dem Gesmolder Kirmes
vom _____**

Gebührentarif

**(zu § 1 der Satzung über die Erhebung
von Standgebühren auf dem Gesmolder Kirmes)**

1. Standgebühren auf öffentlichen Flächen

Die Kirmesmeile wird in 3 Zonen aufgeteilt (Zone A, B, C) Innerhalb dieser Zonen wird für die Zone A ein Abschlag in Höhe von 20 % und Zone C ein Abschlag in Höhe von 30 % gewährt.

1. Die Standgebühr beträgt pro Tag:

- 1) Verkaufsgeschäfte:
Mandeln, Bonbons, Lakritz, Obst, Lebkuchen, Back- und Zuckerwaren,
Schaumwaffeln, Holz- und Wachsbilder, Karten, Schmuck- und Lederwaren,
Spielwaren, Handwerkzeuge, Luftballone, Handarbeit, Blumen, Tonträger u.ä.
Je angefangener Frontmeter: 7,20 Euro
- 2) Vergnügungsbetriebe:
Verlosung
je angefangener Frontmeter: 8,40 Euro
- 3) Schießstände und Spielgeschäfte:
allgemeine Schießstände, Korkenschießen, Pferderennen, Pfeilwerfen,
Fadenziehen, Ping-Pong, Entenangeln, Ballwerfen, Ringwerfen u.ä.
je angefangener Frontmeter: 6,00 Euro
- 4) Imbissbetriebe:
Hot Dog, Bratwurst, Gyros, Pizza, Crêpes, Wurst- und Schinkenwaren,
Reibekuchen, Fisch, Suppen, Champignons, Eis u.ä.
je angefangener Frontmeter: 14,40 Euro
- 5) Kinderkarusselle incl. Ponyreiten:
 - a) Bis 50 qm 48,00 Euro
 - b) Über 50qm 96,00 Euro
- 6) Großfahrgeschäfte:

für die ersten 150qm	pro qm	0,72 Euro
für weitere 100 qm	pro qm	0,48 Euro
für die Restfläche	pro qm	0,24 Euro

7) Die Standgebühr wird auf volle 5,00 Euro auf- bzw. abgerundet.

8) Die Standgebühr auf privaten Flächen wird vom Eigentümer abgerechnet.

2. Reinigung- /Abfallbeseitigungs- sowie Werbungs- und Investitionskosten

- 1) Für die Vorhaltung von sanitären Einrichtungen, die Reinigung des Marktgeländes, die Abfallbeseitigung sowie Werbungskosten, Sicherheitsdienste und Wohnwagenplatz werden Gebühren erhoben.

Bei allen, die auf Privatgrundstücken stehen, wird zur Berechnung eine fiktive Standgebühr nach Nr. 1 zugrunde gelegt.

Sie betragen

Für Kinderkarusselle incl. Ponyreiten	15% Aufschlag
Für die übrigen Betriebe	25% Aufschlag

auf die Standgebühren

- 2) Für technische Anlagen wird eine zusätzliche Gebühr für Fahrgeschäfte auf die Standgebühr gem. Nr. 1 Ziffer 5 und 6 erhoben.

Kinderkarusselle incl. Ponyreiten und Großfahrgeschäfte	20% Aufschlag 40% Aufschlag
---	------------------------------------

- 3) Sicherheitsdienste (DRK, Feuerwehr, Security)

Aufschlag für Nr. 1 Ziffer 1, 2, 3, 4	20%
Aufschlag für Nr. 1 Ziffer 5, 6,	20%

Bei Fahrgeschäften, die auf Privatflächen stehen, bzw. bei Vorhalten eines eigenen Sicherheitsdienstes durch den Grundstückseigentümer wird der Aufschlag um ein Drittel reduziert.

- 4) Gesonderte Dienstleistungen und Anlieferungen werden dem Besteller nach tatsächlich entstandenen Kosten (Fremdkosten) bzw. nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Umlagen der gastronomischen Schankbetriebe auf konzessionierten Privatgrundstücken

- 1) Schankpavillon, Weinstand, Tanzzelte siehe Nr. 2 Reinigung- / Abfall-beseitigungs- sowie Werbungs- und Investitionskosten

pro Pavillon usw. pauschal / Tag (Ausschank Bier, Sekt Wein, Cocktails)	96,00 Euro
--	------------

pro Pavillon für Toilettenanlagen / Tag Ausnahme eigene Anlagen stehen zur Verfügung	120,00 Euro
---	-------------

Für die Bierstände in Sektor C wird die Gebühr für die Toilettenanlagen um 50 % reduziert.

- 2) Gesonderte Dienstleistungen und Anlieferungen werden dem Besteller nach tatsächlich entstandenen Kosten (Fremdkosten) bzw. nach Aufwand in Rechnung gestellt.